

einzelnen Staaten entspricht ihrer Größe; Preußen hat 17 Stimmen, Baiern 6, die kleinsten Staaten je 1 Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmen beträgt 58. Den Vorsitz im Bundesrat hat der Reichskanzler, der vom Kaiser ernannt wird. Die Mitglieder des Bundesrats dürfen aber nicht nach ihrer Überzeugung abstimmen, sondern nur den Weisungen ihrer Regierungen entsprechend. An der Verwaltung nimmt der Bundesrat dadurch teil, daß er die vom Reichstage gefaßten Beschlüsse prüft und die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsmaßregeln beschließt. — C. Der Reichstag. Während im alten deutschen Bunde das Volk ohne Vertretung war, besitz das deutsche Reich im Reichstage eine Gesamtvertretung des deutschen Volkes. Die Zahl der Reichstagsabgeordneten beträgt 397 (auf 100 000 Seelen 1 Abgeordneter). Jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist in dem Bundesstaate, wo er wohnt, Wähler für den Reichstag. Nicht wählen dürfen Personen, die im Konfurse stehen, unter Vormundschaft oder Kuratel, die eine Armenunterstützung beziehen, denen gerichtlich die bürgerlichen Rechte entzogen worden sind, endlich alle Personen des Soldatenstandes, solange als sie sich bei den Fahnen befinden. Wählbar ist jeder Deutsche, der die Berechtigung zum Wählen besitz und ein Jahr lang einem Bundesstaate angehört. Die Wahl geschieht geheim und öffentlich. Die Abgeordneten, die keine Tagegelder erhalten, werden für 5 Jahre gewählt. Der Reichstag wird jährlich vom Kaiser einberufen und hat das Recht der Gesetzgebung in Gemeinschaft mit dem Bundesrat, er stellt jährlich den Haushaltungspian fest, er hat das Recht, selbst Gesetze vorzuschlagen, Bittschriften entgegenzunehmen und an die Regierung Fragen um Auskunft zu stellen.

4. Zoll- und Handelswesen. Das Reich hat sich die einheitliche Feststellung vorbehalten bezüglich der Zölle und einzelner inländischer Verbrauchssteuern.

Unter Zoll versteht man die Abgabe oder Steuer, die erhoben wird, sobald gewisse Waren eine bestimmte Grenzlinie überschreiten. Diese Zölle, Schutzzölle genannt, dienen außer ihrem finanziellen Ertrage noch dem Zwecke, die einheimischen Erzeugnisse gegenüber den ausländischen zu schützen, indem durch einen Zoll auf das einzuführende Gut der ausländische Wettbewerb von der Erzeugung des Inlandes ferngehalten oder wenigstens erschwert wird. — Eine andere Einnahmequelle für das Reich bieten die (indirekten) Verbrauchssteuern, die